

**Revision des FSC-Standards 2008;
Aktueller Sachstand Oktober 2008**

1. Beschlusslage und Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung der FSC AG D am 1. Oktober 2008 hat den überarbeiteten FSC-Standard - Standardentwurf 6 - mit der notwendigen 75%-Mehrheit beschlossen. Es gab auch einige Gegenstimmen und Enthaltungen, vorrangig aus der Wirtschaftskammer.

Alle Details finden Sie hier: <http://www.fsc-deutschland.de/infocenter/instand.htm>

Der geänderte FSC-Standard muss nun noch von FSC-International anerkannt werden, womit nicht vor Mitte 2009 zu rechnen ist. U.U. erfolgt die Anerkennung unter Auflagen, so dass weitere Anpassungen notwendig sein könnten. Diese beziehen sich erfahrungsgemäß aber ausschließlich auf formale Aspekte; inhaltliche Änderungen sind nicht zu erwarten.

Erst mit der abschließenden Anerkennung und Erfüllung aller etwaigen Auflagen tritt der geänderte FSC-Standard in Kraft und ist erst ab dann für die Waldzertifizierungen anzuwenden. Bis dahin ist zunächst alleine der bisherige FSC-Standard von 2004 maßgeblich.

2. Inhaltliche Änderungen / Neuerungen

Ziele der Revision waren a) die Präzisierung und Konkretisierung der bestehenden Regelungen auf Grund der bisherigen Erfahrungen, b) notwendige Anpassungen an den internationalen FSC-Standard sowie c) die Harmonisierung mit anderen europäischen FSC-Standards.

Dazu wurde eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Viele sind rein redaktioneller Art, so dass hierauf nicht eingegangen wird. Einige der Änderungen führen jedoch zu unmittelbaren Auswirkungen auf die Umsetzung im Forstbetrieb; einige sind auch besonders erklärungsbedürftig, um das tatsächlich Gemeinte zu erfassen.

Der GStB bemüht sich bereits jetzt darum, mit Landesforsten die Umsetzung des zu erwartenden FSC-Standards abzustimmen. Ziel ist es dabei sicherzustellen, dass die im FSC-Standard genannten Anforderungen möglichst weitgehend im Rahmen der ohnehin in Rheinland-Pfalz geltenden Standards und im Zuge der vorhandenen Planungen, Verfahren und Prozesse abgedeckt werden. Im Ergebnis soll zumindest jeder Mehraufwand in den Verfahren und im täglichen Forstbetrieb möglichst weitgehend vermieden werden. Das wird auch mit dem geänderten FSC-Standard - so, wie bisher - weitgehend erreicht werden können. In Einzelfällen wird es jedoch – ebenfalls wie bisher – weiterhin besondere Anforderungen geben; als Beispiel sei hier nur der Einsatz von Insektiziden gegen Borkenkäfer genannt.

In der Anlage findet sich eine Übersicht der wichtigsten Änderungen mit jeweils Hinweisen zur Auslegung sowie mit Erläuterungen, wie dies zukünftig dem Grunde nach umgesetzt werden soll – ohne jetzt schon alle Details abgestimmt zu haben.

gez. Dr. Thomas Rätz, 10. Oktober 2008

Geänderter FSC-Standard - Die wichtigsten Änderungen im Überblick

a) Die acht gewichtigen Änderungen:

Neue / geänderte Regelungen - kurz gefasst	Erläuterung des Gemeinten bzw. hinsichtlich der Umsetzung
4.2.1 Pflicht zum Einsatz von Sonderkraftstoffen für eigenes Personal und Unternehmer. Empfehlung für nicht gewerblichen Selbstwerber.	Gilt auch für Lohnunternehmer; Umsetzung auf vertraglicher Basis, siehe neue AGB-F. Den Brennholzwerbern soll der Einsatz empfohlen werden, siehe Vertragsmuster Landesforsten.
5.6.2 Herleitung des Hiebsatzes im Rahmen der Forsteinrichtung auf der Basis eines Konzepts zur Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Vorrat, Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaften.	Umsetzung im Rahmen der regulären mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtung). Die einzelbestandsweise bzw. bestockungstypenweise Planung ist, neben den „klassischen“ Hiebsatzweisen, die zentrale Grundlage für die Herleitung des Hiebsatzes. Dieser Planung liegen jeweils waldbauliche Behandlungsmodelle zugrunde, deren Ziel die langfristige Überführung in naturnähere Bestände und damit die „Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft“ ist. Von wird dieses Vorgehen als „Konzept“ im Sinne von 5.6.2 des FSC-Standards angesehen.
6.3.6 Bevorzugung von Pflanzmaterial aus pflanzen-schutzmittelarmer Produktion (Verzicht auf synthetische Pestizide, Wachstumsregulatoren und Herbizide), soweit es am Markt verfügbar und der Einsatz wirtschaftlich vertretbar ist.	Hierbei handelt es sich um eine echte neue Anforderung. Sie soll im Zuge der bisher üblichen Verfahren der Beschaffung von Pflanzmaterial integriert werden. Die Umsetzung im Detail ist noch mit Landesforsten abzustimmen.
6.3.7 Sicherung und Überprüfung der Herkunft gemäß FoVG mit einem fachlich anerkannten, und für die Praxis geeigneten Verfahren. Das Verfahren zur Überprüfung ist verbindlich in die betrieblichen Abläufe integriert und der Vollzug dokumentiert.	In Betracht kommen: 1. Verfahren mit genetischen Rückstellproben (ZÜF bzw. ISOGEN); derzeit nicht verfügbar 2. Das Verfahren Landesforsten: Vertragliches Verfahren, wonach Aussaat und das Ziehen und Sortieren der Pflanzen unter vor Ort-Kontrolle in der Baumschule durch den Käufer erfolgen.
6.3.12 Biotop- und Totholz / Biotopbäume: - Im Biotop- und Totholzkonzept sind zukünftig konkrete Festlegungen über Biotopbäume zu treffen (z.B. wo, welche, wieviele, Markierung usw.) - Langfristig anzustreben sind für die naturnahen Bestände durchschnittlich 10 Biotopbäume je Hektar. - Diese dürfen auch „geklumpt“ werden, z.B. in Altholzinseln o.ä. - Die schrittweise Umsetzung der betrieblichen Strategie und Ziele wird in geeigneter Form nachgewiesen. - Die Auswahl und Markierung von Biotopbäumen erfolgt nur im Zuge forstlicher Maßnahmen markiert. - Abgestorbene Biotopbäume verbleiben im Wald.	Der langfristig anzustrebende Orientierungswert von 10 Bäumen bedeutet nicht , dass etwa in jedem der geeigneten Bestände ab sofort 10 Bäume zu markieren wären. Die näheren Festlegungen dazu trifft jeder einzelne Betrieb individuell in seinem Konzept. Der Nachweis der Umsetzung des Konzepts erfolgt 1. im Rahmen der standardmäßig geführten Vollzugsnachweise, z.B. durch eine Angabe wie: „25 Biotopbäume in Abt. 3a markiert“; 2. im Zuge der Inventuren für die mfr. Betriebsplanung. Was leider nicht im Standardtext steht, aber dennoch gilt: Belange der Verkehrssicherung und der Arbeitssicherheit haben immer und generell Vorrang! Handlungsbedarf ergibt sich daraus, dass die bisher von den Betrieben für die FSC-Zertifizierung erstellten Biotop- und Totholzkonzepte bis vorauss. Herbst 2009 demgemäß zu aktualisieren sind.

Neue / geänderte Regelungen - kurz gefasst	Erläuterung des Gemeinten bzw. hinsichtlich der Umsetzung
6.4.1 Jeder Betrieb ab 100 ha hat Waldflächen mit besonderen Naturschutzfunktionen nachzuweisen, und zwar mind. 5% seiner Holzbodenfläche.	Neue Anforderung, die der Umsetzung internationaler FSC-Vorgaben dient (fehlte bisher). Die Flächen müssen nicht aus der Nutzung genommen werden! Das sind keine Referenzflächen! In Betracht kommen insbesondere: - Alle Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere NSG, Natura2000-Flächen sowie § 28-Biotope; - Sonstiger Wald mit Bedeutung für den Artenschutz oder auch für Erosionsschutz oder Landschaftsbild; - Altholzinseln oder ähnliche aus naturschutzgründen aus der Bewirtschaftung genommene Flächen - Quellbereiche, Steilabbrüche, Steillagen, Seifen, Felsrippen, Gräben usw., die ohnehin nicht oder nur extensiv bewirtschaftet werden (z.B. nur gelegentl. Brennholznutzung);
6.5.2 Rückegassenabstand: Konkretisierung dahingehend, dass 40 m angestrebt werden und geringere Gassenabstände fachlich begründet werden können. Gassenabstände unter 20 m sind nun ausdrücklich nicht mehr FSC-konform.	Umsetzung gemäß Feinerschließungskonzept von Landesforsten. Bei der Änderung handelt es sich um eine Klarstellung; die gegenüber dem bisherigen FSC-Standard keine weitergehenden Anforderungen stellt! - Der anzustrebende Rückegassenabstand geht von den Bestandesstrukturen aus, wie sie mit dem FSC-Standard angestrebt werden. - Für die Übergangsphase „dahin“ sind ausdrücklich Gassenabstände von 20 bis 40 m zugelassen. - „zu begründen“ bedeutet nicht, dass in jedem Einzelfall der Gassenabstand vorab oder gar schriftlich zu begründen wäre. Vielmehr ist gemeint, dass auf Nachfrage des Zertifizierers beim Audit die Förster vor Ort dies begründen kann. - Gewichtige Gründe für Abstände unter 40 m sind insbesondere: - Gründe der Arbeitssicherheit und Ergonomie; - Wirtschaftliche Gründe - Erzielung von Deckungsbeiträgen; - Gründe im Zusammenhang mit Personalkapazitäten/-verfügbarkeit;
6.9.1 Beimischung nicht-standortsheimischer Baumarten (einschließlich Gastbaumarten) Neue Pflicht, darlegen zu können, dass bei Einbringung nicht-standortheimischer Baumarten durch künstliche Verjüngung mit einem Bestockungsanteil von über 20% die Entwicklung dieser Bestände hin zum Ziel des FSC-Standards (nämlich Annäherung an die nat. Waldgesellschaft) dadurch nicht gefährdet ist. Sonderregelung für Vorwälder. Sonderregelung für Flächen, die unter das Prinzip 9 fallen.	Umsetzung erfolgt im Rahmen der einzelbestandsweisen Planung bei der mittelfristigen Betriebsplanung. Regelung fordert vereinfacht gesagt eine „Unbedenklichkeits-Begründung“ bei über 20% Beimischung; sie fordert nicht, dass die Beimischung max. 20% betragen darf! Für Vorwälder gilt: - Diese dürfen vollständig auch aus nicht-standortheimischen Baumarten bestehen. - Aus einem Vorwald dürfen max. 20% nicht-standortheimische BA als Zeitmischung übernommen werden. Für Flächen, die unter das Prinzip 9 fallen, gilt zusätzlich, dass – in dem o.g. Rahmen – nicht-standortheimische BA nur eingebracht werden dürfen, soweit es auch die entsprechenden naturschutzfachlichen Fachplanungen (gemäß z.B. der Schutzgebietsverordnung, oder einem Natura-2000-Managementplan) ausdrücklich zulassen. Beispiel: Nach SchutzgebietsVO ist „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ zulässig, so dass z.B. Douglasie beige-mischt werden darf.

b) Weitere inhaltliche Änderungen:

Neue / geänderte Regelungen - kurz gefasst	Erläuterung des Gemeinten bzw. hinsichtlich der Umsetzung
1.6.3 Pflicht des Waldbesitzers zur Information seiner Mitarbeiter, der Unternehmer und der Öffentlichkeit über die FSC-Zertifizierung.	Mitarbeiter: in Dienstbesprechungen o.ä. Unternehmer: über Verträge, siehe neue AGB-Forst Öffentlichkeit: wie bisher
4.2.1 Sicherstellung der sog. „ Rettungskette “	über Landesforsten bereits sichergestellt
4.2.1 Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben über Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen	wie bisher gemäß Standard Landesforsten: ausschließlich schriftliche Arbeitsaufträge, die die Gefährdungsbeurteilung mit einschließen, Regelung gilt auch für Lohnunternehmer; Umsetzung auf vertraglicher Basis, siehe neue AGB-F.
4.2.1 Einsatz geprüfter forsttechnischer Arbeitsmittel , auch bei Unternehmern.	Werkzeugbeschaffung für eigene Mitarbeiter wie bisher; Regelung gilt auch für Lohnunternehmer; Umsetzung auf vertraglicher Basis, siehe neue AGB-F.
5.3.1 Pflicht, nur Bio-Ketten- und Hydrauliköle einzusetzen.	gemäß Standard Landesforsten, siehe neue AGB-F
5.3.1 Pflicht zu „ Notfallsets “ für Ölunfälle	gemäß Standard Landesforsten, siehe neue AGB-F
5.3.2 Verfahren zur Qualitätssicherung beim Einsatz der Lohnunternehmer .	gemäß Standard Landesforsten, siehe neue AGB-F Die neue AGB-Forst ist ein solches Verfahren zur Qualitätssicherung; alternativ Forderung einer RAL- oder DFSZ-Zertifizierung des Unternehmers.
6.2.2 Klarstellung, dass auf Revierebene Kartenmaterial über die Vorkommen gefährdeter Arten vorhanden sind.	Kartenmaterial von Landesforsten und der Naturschutzverwaltung über LANIS (http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/)
6.2.2 Falls geschützte Arten von forstlichen Maßnahmen betroffen sein können, werden Empfehlungen „örtlicher Fachleute“ erfragt und berücksichtigt.	Entspricht vielfach bereits der gängigen Praxis. Unter „Fachleute“ sind ausdrücklich auch die vor Ort tätigen Forstleute gemeint! Ggf. Abstimmung mit dem Produktleiter Naturschutz oder der Naturschutzbehörde.
6.3.8 Wildfrage : Der Waldbesitzer hat dem Zertifizierer darzulegen, welche konkreten Maßnahmen er ergreifen will, um das Ziel angepasster Wildbestände zu erreichen.	Betrifft nicht Landesforsten, sondern die Gemeinde unmittelbar. Von Seiten GStB ist vorgesehen, dass alle Gemeinden, deren waldbauliche Gutachten „gefährdet“ oder „erh. gefährdet“ lautet, als Voraussetzung für die Zertifizierung einen schriftlichen „Fahrplan“ vorlegen, Muster siehe Anlage.
6.3.9 Sog. „bleifreie Munition“ : - Nur Eigenjagdbesitzer setzen sich für die Verwendung solcher Jagdmunition ein. - Vermarktung von Wildpret als FSC-zertifiziert nur nach Erlegung mit sog. „bleifreier Munition“	Das heißt: Keine diesbezüglichen Verpflichtungen für Waldbesitzer, die Mitglied in einer Jagdgenossenschaft sind. Eigenjagdbesitzer wirken darauf hin, Der zweite Punkt betrifft z.B. den Hatzfeldt'sche Privatwald.

6.5.4	Neue Ausnahmeregelung , um für Zwecke der Bodenbearbeitung , die zur Überführung in naturnahe Bestände notwendig ist, eine Befahrung auch abseits der Rückegasse zu ermöglichen.	Im Rahmen der regulären Verfahren. Die geforderte Dokumentation erfolgt mit dem Vollzugsnachweis. Die Einhaltung der übrigen Voraussetzungen ist im Einzelfall bei einem Audit dem Zertifizierer nur auf seine gezielte Nachfrage hin darzulegen.
6.9.2	Nicht-standortsheimischer Baumarten in Erstaufforstungen : Nicht-standortsheimische Baumarten sind zulässig - als Zeitmischung und - mit einem Bestockungsanteil von max. 20%.	Nach geltendem FSC-Standard sind in Erstaufforstungen überhaupt keine nicht standortheimischen Baumarten zulässig. Nun Anpassung an die allg. Regelung über die Mischungsanreicherung.